

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XLII.

Luzern, den 23. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. December.

(Fortsetzung.)

Roch: Das Direktorium kann keine andre Ansicht haben, als uns aufmerksam auf diesen Gegenstand zu machen, und kann nicht begehren, daß diese Arbeit so bald beendet werde. Jeder der nur einige Einsicht in die Sache hat, muß sehn, daß sie der Schlussstein der Gesetzgebung ist. Diese Arbeit ist dringend, ja; aber die Organisation der Republik ist noch dringender; und was nützte der Codex ohne diese? Ich stimme also zwar zu einer Kommission, aber darum lassen wir unsere noch wichtigern Arbeiten nicht aus den Augen; erst wann die Organisation beendet ist, können wir uns dieser ganz widmen. In dessen kann die Kommission, wie Huber will, einen vorläufigen Rapport über die Art der Behandlung machen, wie dieses grosse Werk angefangen werden soll. Ich wünsche auch, um der Gleichförmigkeit und des Zusammenhangs willen, daß die Kommission über die Prozedur dazu gezogen würde; man könnte sie auf die nöthige Anzahl vermehren.

Ruhn. Nicht erst seit der Revolution, sondern schon lange vorher, fühlte ich daß die Gesetzbücher der Schweiz sehr unvollkommen seyen; schon wegen ihrer Verschiedenheit, und dann wegen ihren innern Mängeln. Als es daher die Rede war, eine Commission über die Prozedur zu setzen, trug ich an, ihr nachher auch den Entwurf für den Civilcodex zu übertragen: ich weiß nicht warum es nicht gieng. Dann bin ich eben nicht einzig mit Huber; wir sollen zwar überall Licht suchen, aber zuerst die Grundsätze festsetzen, nach denen ein republikanischer Codex bearbeitet werden soll, ehe wir Preisausschreibungen machen; dann erst können wir diese Grundsätze drucken und verbreiten lassen, und allenthalbenher Beleuchtung ziehen. Eben darum kann ich auch nicht zur theilweisen Behandlung stimmen, weil eine sehr fatale Verschiedenheit daraus entstehen würde; alle Theile derselben sind mit einander verbunden. Ich wünschte eine eigene Commission, da die über die Prozedur gar zu

viel Geschäfte hat, und ich sehe nicht vor, daß ich vor einem Jahr an dem Civilcodex arbeiten könnte. Nur wünsche ich daß es uns nicht gehe wie Frankreich, das schon neun Jahre auf einen Civilcodex wartet.

Acker mann erinnert an die Motion welche er hierüber machte, er wiederholt sie, und wünscht, daß alle welche daran arbeiten möchten, Mitglieder der Gesetzgebung oder nicht, Fremde oder Einheimische, sich zusammen verfügen, aus allem das Beste nehmen und nicht nur gelehrten Prunk, sondern anwendbare Sachen vorschlagen.

Custor begehrt daß eben die Art der Bearbeitung, einen Gegenstand des vorläufigen Rapports der Commission ausmache; vermüthet aber die Commission werde ungereimt finden, den von dem Volke dazu erwählten Repräsentanten andre Mitarbeiter zuzugeben.

Es wird beschlossen eine neue Commission von eilf Gliedern zu setzen, die der Präsident nennen soll.

Auf sein Begehren wird dem Präsident gestattet, die Ernennung bis zur künftigen Sitzung zu vertagen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Grosser Rath, 10. December.

Präsident: Cartier.

Udertwert, im Namen der Commission über die öffentlichen Beamten, welche den Advokatenberuf treiben können, legt eine neue Abfassung ihres Rapports vor, welche angenommen wird.

Leonhard Abegg von Schweiz erhält die Erlaubniß als italkanischer Dolmetscher seine Probe machen zu dürfen.

Udertwert legt einen Gesetzesvorschlag über das Recht auf eigenem Grund und Boden Häuser zu bauen vor, welcher mit Dringlichkeit angenommen wird. (Wir haben ihn, irriger Weise als in der Sitzung vom 5ten angenommen, schon abgedruckt S.)

Der Rapport der Militärcommission über die Organisation der Miliztruppen wird in Berathung genommen.

Erste Abtheilung.

Vorläufige Verfügungen.

1. Art. „Alle Bürger vom Alter von 20 bis 45 Jahren sind gehalten zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen zu tragen.“

Angenommen.

2. „Diese Bürger werden nach dem Alter und ihrem ledigen oder verheurateten Stand, in verschiedene Classen, abgetheilt.“

Angenommen.

3. „Davon sind ausgenommen: Die Glieder der obersten Gewalten, der Verwaltungskammern der Kantone, der Cantons- und Distriktsgerichte, die Regierungsstatthalter, die Distriktsstatthalter und Agenten, der Obereinnehmer des Kantons, ferner die nothwendigen Personen der Bureaux der obersten Gerichte, und die Chef de Bureaux der Kantonsobrigkeiten, die Geistlichen und vom Staat zum öffentlichen Unterricht angestellten Personen; die nöthigen Postbeamten. Sodann diejenigen deren Gebrechlichkeit durch Beendigte Alerte bestätigt ist.“

Angenommen.

In diesem dritten Artikel hatte das Direktorium in seinem Vorschlag die öffentlichen Beamten nur allgemein bezeichnet. Der zweite ist ganz neu von der Kommission vorgeschlagen.

4. „Sie werden in ein Auszügler- (Eliten-) Corps und Reservencorps eingetheilt.“

Angenommen.

5. „Das Auszügler- (Eliten-) Corps ist allezeit marschfertig, wohin die Noth es erfordert sowohl zur Vertheidigung des Vaterlands, als zur Handhabung der innern Ruhe, das Reservencorps ist bestimmt, dieses in komplettem Stand zu erhalten, und im Fall der Noth die Vertheilung der innern Ruhe zu unterstützen.“

Angenommen.

Die letzte Phrase ist von der Kommission zugesetzt.

6. „Alle Bürger die im bestimmten Alter und fähig sind die Waffen zu tragen, werden in diese zwei Corps getheilt.“

7. „Die Generalinspektoren werden in ihren Kantonen und Distriktsweise eine Liste von allen Bürgern die das 20te bis 25te Jahr zurückgelegt haben, errichten, und dieselben in Auszügler- (Eliten-) Bataillons und Reservencorps eintheilen.“

8. „Diese Namenslisten sollen zur Grundlage der Militärquartiere dienen.“

Angenommen.

9. „Jedes Militärquartier soll 3000 Mann von dem im 5. Art. benannten Alter enthalten.“

Statt 3000 hatte das Direktorium nur 1800 vorgeschlagen.

Nach sagt, der Plan des Direktoriums gieng von dem Grundsatz aus, daß es jedes Bataillon zu sechs Compagnien zu 100 Mann festsetzte. Im Felde waren zwey Bataillone zusammen gestossen worden, und die

beiden Compagnien Feldjäger wären hienengekommen, um ein eigenes Corps zu bilden. Zu jedem dieser Exercirbataillone wäre ein Stab von 14 Mann errichtet worden. Die Commission glaubt es sey besser gerade Feldbataillone daraus zu formiren; und darum mußte sie die Quartiere vergrößern; auch glaubte sie es sey besser, nicht zum Voraus Feldjäger bey den Bataillonen zu etabliren; sondern im Kriege ein ganzes Bataillon mit seinen Offizieren zu leichten Truppen zu bestimmen. Die Erfahrung im Canton Bern hat uns gelehrt, daß diese zusammen gezogenen Compagnien nicht harmonirten. Sie hatten keine Staabsoffiziere, oder kannten einander nicht. Ein dritter noch wichtigerer Grund ist, daß wenn ein solches Bataillon viel verliert, es nicht nur auf einige wenige Dörfer fällt. Um der Schwierigkeit vorzubeugen, welche das Zusammenziehen zum Exerciren verursacht, seyen sie in zwei Sektionen, allein unter den gleichen Chefs, getheilt.

Diese Abänderung wird angenommen.

10. „Aus jedem Militärquartier werden vorläufig 1000 Mann Truppen ausgehoben werden, die übrigen gehören in die Reserve.“

Angenommen.

Hier ist die gleiche Verschiedenheit von dem Vorschlag des Direktoriums wie in dem vorhergehenden Artikel. Folgenden Art. schlägt die Kommission neu vor.

11. „Jedes Militärquartier wird zum Exerciren in zwei Sectionen getheilt deren jede 500 Mann in das Auszügler- Elitencorps liefert, nemlich 4 Compagnien Infanterie, und eine Compagnie Grenadier.“

Angenommen.

12. „Der Generalinspector mit Zuziehung des Regierungsstatthalters, wird jeder Gemeinde anzeigen, wie stark nach dem Verhältniß der Mannschaft die schuldig ist die Waffen zu tragen, ihr Contingent für das Eliten- Auszüglercorps seyn soll. Dieses Contingent soll in 4 Compagnien Musquetiers so viel möglich gleich vertheilt werden, welche die Sektion liefert, in deren die Gemeinde liegt, nachdem die Grenadiers ausgezogen seyn werden.“

Angenommen.

Das letzte Dispositiv in diesem Artikel wurde von der Kommission beygefügt.

13. „Das Contingent soll ergänzt werden wie folgt:

1. Von Freiwilligen; unter welchen auch diejenigen von 18 bis 20 Jahren aufgenommen werden können.
2. In einer Familie, wo zwey oder drey unberechlichte Brüder sind, wird der Inspector einen zum Voraus durchs Loos ausheben; da wo vier oder mehrere sich befinden, werden zwey durch das Loos ausgehoben werden, vorbehalten, daß die Brüder sich freiwillig unter sich abfinden können.
3. Wenn die Freiwilligen, oder die vorläufige Aushebung, wie oben bemeldet, das Contingent nicht

volkzählig machen sollten, so würde die Reserve durch das Loos den Abgang ersetzen müssen.“

Angenommen.

Folgende drei Artikel werden von der Kommission aufgesetzt.

14. „Kein Verheyratheter soll das Loos ziehen, so lange das Contingent aus Unverehlichten ergänzt werden kann.“

Angenommen.

15. „Wenn die Unverehlichten nicht hinreichen, so sollen vorerst die Verehlichten von 20 bis 25 zurückgelegten Jahren, unter sich loosen.“

Angenommen.

16. „Sind diese noch nicht hinreichend, so sind die Verehlichten bis ins 30te zurückgelegte Jahr zum Loos verpflichtet.“

Angenommen.

17. „In allen Fällen sollen vom Loos ausgenommen seyn die verehlichten Männer, welche das 30te Jahr zurückgelegt, und Kinder haben.“

Angenommen.

Folgende zwei Artikel wurden von der Kommission beigefügt:

18. „In allen Fällen sind vom Loos ausgenommen ein Sohn eines Vaters, der das Alter von 70 Jahren zurückgelegt hat, oder mit erwiesenen Gebrechlichkeiten behaftet ist, die ihm die Hülfe eines Sohns unentbehrlich machen; desgleichen ein Sohn einer Witwe, die sich in einem dieser Fälle befindet.“

Auf Deutlers Antrag wird dem Sohn noch der Sohnesohn beigefügt.

19. „Wenn mehrere Brüder in den Auszögern (Elite) sind, so sollen sie in verschiedene Compagnien vertheilt werden.“

Angenommen.

Zweite Abtheilung.

Militärische Eintheilung der Kantone.

20. „Helvetien ist in Militärdepartemente eingetheilt, deren jedes 8 Bataillone mit No. 1 bis 8 bezeichnet für die (Elite) Auszöger stellen wird.“

Angenommen. Der Plan des Direktoriums setzte nur vier Bataillone.

21. „Jedes Militärdepartement ist aus 8 Quartieren zusammen gesetzt.“

Angenommen. Die Kommission machte hier die gleiche Verbesserung wie in dem vorstehenden Artikel.

22. „Jedes Quartier ist zur Erleichterung der Musterungen in 2 Sektionen abgetheilt, und liefert 3000 Mann, nemlich 1000 Mann für die Auszöger (Elite) und 2000 für die Reserve. Die Mannschaft der Auszöger (Elite) seines Quartiers wird in acht Divisionen getheilt, deren jede Sektion 4 enthält.“

Angenommen. Dieser Artikel hieß in dem Plane des Direktoriums: jedes Quartier das in Distrikte eingetheilt ist, soll 1800 Mann enthalten, davon 600

in die Mannschaft für die Elite und 1200 Mann für die Reserve seyn werden; die Elite ist in vier Divisionen eingetheilt.

23. „Eine Division enthält 125 Mann, als 100 Musquetiers und 25 Grenadiers.“

Angenommen. In dem Plane des Direktoriums waren noch 25 Feldjäger dabei.

24. „Die acht Divisionen eines Militärquartiers werden mit No. 1, 2, 3 bis auf 8 numeriert werden, und jede derselben formiert den 8ten Theil eines Bataillons; ein Bataillon besteht aus 10 Compagnien, nemlich 2 Compagnien Grenadiers, und 8 Compagnien Musquetiers.“

Angenommen. In dem Plane des Direktoriums waren 6 Compagnien, eine Grenadiers, vier Füsilier, und eine Jäger.

25. „Die 8 Bataillons eines Departements, wenn sie marschieren sollen, werden folgender Weise zusammen gesetzt:

Das Bataillon No. 1 aus den 8 Divisionen No. 1; das Bat. N. 2 aus den 8 Div. N. 2; das Bat. N. 3 aus den 8 Div. N. 3; das Bat. N. 4 aus den 8 Div. N. 4 und so fort bis auf Bataillon N. 8 besteht aus den 8 Divisionen N. 8.“

Angenommen.

Dritte Abtheilung.

Organisation.

Die Formation einer Auszöger (Elite) Compagnie.

26. „Alle Compagnien des Auszöger (Elite) Corps sollen von gleicher Stärke seyn.“

Hauptmann	1
Lieutenant	1
Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	4
Corporale	8
Lambours	2
Zimmermann	1
Grenadiers oder Musquetiers	80

Total 100“

Angenommen. Der Vorschlag des Direktoriums hatte zwei Unterlieutenants und keinen Zimmermann.

27. „Bei der Formation sollen die Grenadiers aus der ganzen Elite einer Sektion zum voraus ausgehoben werden, um in die Grenadiercompagnien eingetheilt zu werden; zu den Grenadiers werden nur durch gute Aufführung ausgezeichnete Männer genommen.“

Angenommen.

28. „In Zukunft werden die Grenadiershauptleute unter Vorwissen des Quartierchefs die Grenadiers aus den Gemeinden der Musquetierscompagnien

ausziehen; und zwar abwechselnd dem Numero der Musquetierscompagnien ihrer Sektion nach."

Angenommen. Dieser Artikel hieß in dem vom Direktorium eingegebenen Vorschlage: In Zukunft werden die Grenadiershauptleute immer im Einverständniß mit den Füsilierhauptleuten und unter der Genehmigung des Bataillonschef, die Grenadiers aus den Füsiliercompagnien ausziehen.

29. „Formierung eines Auszügler (Eliten) Bataillons.
Staab.

Bataillonschef	I
Adjutantmajor	I
Feldprediger	I
Quartiermeister, Zahlmeister	I
Bataillonsfeldschärer	I
Aidechirurg, oder Unterchirurg.	2
Adjutant, Unteroffizier	I
Bataillonstambour	I
Wagenmeister	I
Büchschenschmid	I
Schumachermeister	I
Schneidermeister	I
Provos	I

Total des Staabs 14

Stärke eines Bataillons.

2 Grenadierscompagnien	200
8 Musquetierscompagnien	800

Total 1014"

Angenommen. Der Vorschlag des Direktoriums enthielt keinen Feldprediger und nur einen Unterchirurg; hingegen einen Fähndrich und einen Marketan der. Die Stärke eines Bataillons bestand, wie ob bemerkt, aus einer Compagnie Grenadiers, 4 Compagnien Füsiliers, und einer Compagnie Jäger.

30. „Die Auszügler (Eliten) Bataillons müssen zu allen Zeiten ihre Compagnien vermittelst der Reserve komplet erhalten."

Angenommen.

Vierte Abtheilung.

Formation der Reserve.

31. „Die Reserve jedes Quartiers wird aus ungefehr 200 Mann in abgesonderten Compagnien bestehen, als:

Hauptmann	I
Lieutenant	I
Unterlieutenant	I
Feldweibel	I
Fourier	I
Wachtmeister	4
Corporals	8
Tambours	2
Ungefehr Soldaten	181

Ungefehr Total 200"

Angenommen.

32. „Jede Gemeinde soll ihr Kontingent für die Auszügler (Elite) durch ihr Reservecontingent stets komplet erhalten."

Die beiden folgenden Artikel des eingegebenen Plans strich die Kommission durch:

Die Bürger, die das Kontingent einer Gemeinde ausmachen, sollen jeder durch das Loos numeriert werden, und sollen die allfälligen leeren Plätze in der Elite nach der Ordnung der Nummern ersetzt werden.

Die Befolgung dieser Nummern soll nur ein Jahr lang dauern, und wird bei jedem Kontingent bei der Musterung wieder erneuert werden.

Fünfte Abtheilung.

Ernennung zu den Stellen bei der ersten Errichtung des Bataillons.

33. „Der Generalinspektor jedes Kantons im Einverständniß mit dem Nationalstatthalter wird dem Kriegsminister ein doppeltes Verzeichniß derjenigen Bürger eingeben, die er zu Officiersstellen unter der Miliz seines Kantons vorschlägt."

Angenommen.

34. „Die Inspektoren sollen auf dieser Liste für den Staab eines Bataillons so viel möglich nur Bürger aus dem Departement, woraus das Bataillon gezogen ist, vorschlagen."

Angenommen.

35. „Sie sollen auch als Offizier für die Compagnien so viel möglich nur Bürger aus dem Miliztarquartier, welches die Compagnien geliefert, vorschlagen."

Angenommen. Der Ausdruck, so viel möglich, wurde in diesen beiden Artikeln von der Kommission zugefügt.

36. „Um diese Liste von den vorzuschlagenden Offizieren zu verfertigen, sollen sie gehalten seyn, sich bei den vorgesetzten Gewalten über ihre Verdienste und Bürgerinn zu erkundigen."

Angenommen. Das Erforderniß des Bürgerinn setzte die Kommission bei.

37. „Die Hauptleute werden die Unteroffiziere und Kaporalen aus den verständigsten Soldaten ihrer Compagnien wählen, mit Genehmigung des Quartierchefs."

Angenommen. Der Plan des Direktoriums erforderte die Genehmigung des Bataillonschefs, statt des Quartierchefs.

38. „Die Tambours werden von den Hauptleuten ernannt werden; die Regierung aber wird ihnen die Trommel anschaffen (für die sie verantwortlich seyn sollen) und die Kosten des Unterrichts tragen."

Angenommen. Die Verantwortlichkeit der Tamburen für die Trommeln wurde von der Kommission zugefügt.

Sechste Abtheilung.

Beförderung in den Ehrenstufen.

39. „Die Beförderung der Offiziere wird Quartierweise, und jene der Unteroffiziere und Corporalen Compagnienweise statt haben.“

Angenommen. Der vom Direktorium eingegebne Plan setzte die Beförderung der Offiziere Bataillonsweise fest.

40. „Bei Erledigung eines Corporalplatzes werden die Corporalen dieser Compagnie dem Hauptmann drei Männer vorschlagen, von welchen er einen auswählen wird. Keiner kann zum Corporal vorgeschlagen werden, der nicht lesen und schreiben kann.“

Angenommen. Das letzte Dispositiv wurde von der Commission beigelegt.

41. „Der Fourier hängt gänzlich von des Hauptmanns Wahl ab.“

Angenommen.

42. „Wenn ein Unteroffiziersplatz ledig wird, werden die Unteroffiziers von der Compagnie drei Corporalen vorschlagen, von welchen der Hauptmann einen wählen wird.“

Angenommen.

43. „Der Feldweibel wird vom Hauptmann ernannt.“

Angenommen.

44. „Alle diese Ernennungen müssen von dem Quartierchef gutgeheissen werden.“

Angenommen. In dem eingegebenen Plane wurde die Genehmigung des Bataillonschefs, statt des Quartierchefs erfordert.

Der folgende § des Vorschlags vom Direktorium wird von der Commission durchgestrichen:

Die Unterlieutenants werden aus dem Unteroffizierscorps des Bataillons gezogen werden.

45. „Man wird auf drei Arten zu der Unterlieutenantsstelle gelangen können.

1) Durch das Dienstalter.

2) Durch die beschränkte Wahl des Vollziehungsdirektoriums, die Unterlieutenants werden nemlich dem Chef drei Unteroffiziere vorstellen; der Chef wird diese Liste dem Inspektor, dieser dem Kriegsminister einsenden, damit er dieselbe dem Direktorio überreiche, welches aus den dreien einen ernennen wird.

3) Durch die unbeschränkte Wahl des Direktoriums; so nemlich, daß der Inspektor dem Kriegsminister einen dreifachen Vorschlag einschickt. Das Vollziehungsdirektorium wählt den Offizier, ohne jedoch an den eingegebenen Vorschlag gebunden zu seyn.“

Angenommen. Das dritte Dispositiv wurde von der Commission beigelegt.

46. „Die Unterlieutenants werden zur Lieutenantsstelle, und von der Lieutenantsstelle zum Haupt-

mannsgrad, auf die nemliche dreifache Art gelangen, die in dem vorherigen Art. bestimmt ist, so daß die 2te Wahl eines Lieutenants auf den Vorschlag der Lieutenants, die eines Hauptmanns auf den Vorschlag der Hauptleute geschieht.“

Angenommen. Der Vorschlag des Direktoriums enthielt nur die Beförderung nach dem Dienstalter.

Folgender Artikel wurde von der Commission neu hinzugesetzt:

47. „Die erste ledige Stelle soll nach dem Dienstalter, die zweite durch die beschränkte, die dritte durch die unbeschränkte Wahl des Vollziehungsdirektoriums besetzt werden; und so immer fort.“

Angenommen.

48. Art. Die Wahl des Bataillonschefs geschieht auf gleiche Weise.

Noch will die Bataillonschef durchaus nicht dem Zufall des Dienstalters überlassen, sondern vom Direktorium aus den Hauptleuten des Bataillons ernennen lassen, wie es der eingegebne Plan festsetzt. Der Mißbrauch, den man etwa befürchten könnte, daß diese Stellen nach Gunst vergeben werden möchten, kann die Anwendung nicht verhindern. Es ist, sagt er, ganz anders als bei regulierten Truppen; in diesen nimmt der Offizier Dienste um einen Stand zu erhalten, und wer dreissig Jahr Offizier gewesen ist, kann immer ein Bataillon führen; allein hier, in der Miliz ist es nicht so, und ich einmal habe Hauptleute gekannt, die es nicht im Stande gewesen wären.

Rüce: Ich gestehe, daß ich sehr der Minorität der Commission zuwider bin. Warum soll man einem alten treuen Diener alle Hoffnung nehmen, daß er ohne Empfehlung einen Stand bekommen könne? Kann sich der Mann ab dem Lande nicht auch zu dieser Stelle bilden? Und ich sage Euch aufrichtig, daß ich weiß, und wirklich weiß, daß es der Wille der ganzen Versammlung der Inspektoren war, der verändert wurde; ich unterstütze den Artikel. Es ist unangenehm, sich nur auf die Gunst verlassen zu müssen; aber ich bilde mich, wenn ich sicher bin die Stelle zu bekommen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ueber Publizität und Pressfreiheit, von Pfyffer, Mitglied des Senats.

Ich muß es freimüthig sagen: Die heftigen Motionen, die neuerlich im grossen Rath, ein im Republikaner eingerückter Aussatz: Ueber ein Mittel, den Frieden beizubehalten, veranlaßte, müßten jeden Freund unserer Revolution tief betrüben, müßten ihm alle Hoffnung auf immer rauben, je wahr, nicht bloß Scheinfreiheit bei uns eingeführt und befestigt zu sehen, wenn er nicht bloß ungegründeten Besorgnissen allein, einem wohlgemeinten aber raschen Eifer und unbestimmten Begriffen über-

die Rechte, Gränzen und Wirkungen der Pressfreiheit eben diese Debatte beimessen dürfte. Nur etwas zu näherer Bestimmung dieser Begriffe beizutragen, ist die Absicht dieses Aufsatzes.

Wären auch die wesentlichen Mängel und Fehler, die man unserer Constitution vorwirft, alle gegründet, so ist sie doch jedem Freunde der Freiheit und des Vaterlandes dadurch allein schon verehrungswürdig, daß sie Vervollkommnung zuläßt: daß sie die Art und Weise ihrer Revision selbst bestimmt; dadurch allein hat sie schon entschiedenen und wesentlichen Vorzug vor unsern ehemaligen aristokratischen und demokratischen Oligarchien; diese, weit entfernt dem Geist der Zeit, den Fortschritten der Vernunft zu huldigen, strebten in unbiegsamem Egoism beidem entgegen, hätten gerne beide vernichten mögen, um die Mißbräuche, Vorurtheile und Unwissenheit in die sie sich hüllten, zu verewigen; unsere Verfassung hingegen ist auf die unverjählichen Rechte des Menschen und Bürgers gegründet; Aufklärung ist ihre festeste Stütze; sie verbreitet Einsichten und ruft dem Licht, um den vollen Genuß der Rechte, den sie beabsichtigt zu gewahren, um alle Hindernisse dieses Genußes, die etwa in Fehlern oder Mißverhältnissen ihrer Theile sich finden möchten, wegzuräumen. Ehre daher dieser Constitution! Ehre dem Senat, der sich wirklich mit diesem großen Gegenstand ihrer Revision beschäftigt! Ehre der Commission des Senats, die, im hohen Gefühl ihrer Pflicht: Licht um sich her zu versammeln, durch öffentlichen Aufruf alle Freunde der Freiheit und des Vaterlandes eingeladen hat, ihre Gedanken über Verbesserung der Constitution ihr einzusenden. Ein helvetischer Bürger folgt diesem Ruf; in fünf Abschnitten theilt er seine Gedanken über diesen Gegenstand mit; viele dieser Gedanken sind vortreflich; manche der Prüfung werth; durchdrungen von den Uebeln, die öftere Kriege, diese Geißeln der Völker, der Menschheit verursachen, tritt auch er in die Frage ein: wie Kriege zu vermeiden wären? eine Frage, die im Angesicht der Fürsten, und unter Fürsten lebend, ein Abt St. Pierre, Rousseau und Kant mit philosophischer Freimüthigkeit behandelt haben; wenn seine Vorschläge mehr gutmüthig, als ausführbar sind, — so ist doch die gute Absicht unverkennbar; denn unverkennbar athmen durch den ganzen Aufsatz Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe. Verdiente dieß so schöne, so verächtliche Behandlung? Verdienten die Herausgeber so scharfe Rüge, den Aufsatz bekannt gemacht zu haben? oder sollen Aufsätze über Verbesserung der Constitution nur im Schilde von der Commission geprüft werden? wird aber dann die Absicht der Commission erreicht? wird nicht die Publicität dieser Aufsätze Prüfung und vielleicht bessere Vorschläge veranlassen? wird nicht ohnehin die Commission bald einen Rapport ihrer Arbeit, ihrer Vorschläge erstatten? wird derselbe nicht gedruckt, nicht öffentlich debattirt

werden? Die Sache muß und wird also doch vor dem Publikum zur Sprache kommen; oder besorgt man etwa, die einzelnen Gedanken in diesem Aufsatz möchten vom Volke mißverstanden werden? aber erstlich ist der Republikaner nicht im Volkstone geschrieben; er setzt schon gebildete Leser voraus; er wirkt nur durch diese Leser auf den großen Haufen, und diese verkennen die Absicht solcher Aufsätze nicht; denn eben in dieser gebildeteren Klasse findet die neue Ordnung der Dinge ihre zahlreichsten und wärmsten Anhänger; wenn auch die aristokratisch; gesinnte aus dieser Klasse, aus solchen Aufsätzen Stoffe zogen, die Constitution beim Volke zu verunglimpfen, so würden hingegen die Anhänger der Constitution in der Bekanntmachung dieser Aufsätze, neuen Anlaß finden, dem Volke die Vorzüge derselben vor der alten Ordnung der Dinge begreiflich zu machen: Sehet, helvetische Bürger, würden sie sagen, wie die Constitution wahrhaft euer Wohl will; nicht nur hat sie die Menschenrechte proclamirt; nicht nur will sie, daß alle Bürger frei und gleich an Rechten seien, sondern sie will auch, daß nichts in ihr enthalten sey, was eurer Freiheit und Gleichheit, das ist, eurer Wohlfahrt früher oder später zum Hinderniß gereichen, oder ihr je Gefahr drohen möchte; sie will, daß ihr eurer Rechte im vollsten Maße, wie es unter Menschen, die Irrthümern und Leidenschaften ausgesetzt sind, nur immer möglich ist, genießet; darum wollen eure Gesetzgeber, daß jeder seine Gedanken über das, was ihm in der Constitution gefällt und nicht gefällt, und was er Besseres an die Stelle setzen möchte, frei sage; eure Gesetzgeber werden alle Gedanken prüfen, und die besten nach reifer Erwägung, annehmen; thaten dieß eure ehemaligen Herren so? hielten sie nicht steif und fest an allen alten, auch den offenbarsten Mißbräuchen? Wie häufig, hemmten sie nicht jeden freien Gedanken durch List oder Gewalt? Dieß, Bürger Helvetiens, sey also ein neuer Grund für euch, die Constitution, die euren Zustand immer verbessert wissen will, zu segnen, und ihr mit Treu und Eifer anzuhängen. Muß dies, wenn es dem Volke gesagt wird, nicht von der besten Wirkung seyn, und es ihm nicht anschaulich werden, daß man sich ernstlich mit seinem Wohl beschäftigt? — Gesetzgeber! die neue Ordnung der Dinge wird erst dann dauerhaft gegründet seyn, wenn eine öffentliche Meinung da ist; wenn das Publikum an euren Debatten Theil nimmt, wenn es eure Gesetze, eure Meinungen, wenn es das Betragen der öffentlichen Beamten laut und frei prüft, mündlich, schriftlich beurtheilt; erst dann ist die Vernunft eines jeden nach dem Maas seiner Einsichten, seines Standpunkts in Thätigkeit gesetzt; der Freiheits Sinn ist geweckt; dann mögen auch die Unwissendsten sich eure gebohrnen Gesetzgeber und Direktoren dünken; möge man erbarmlich in Wirthshäusern fannegleseren; genug; das Volk bildet sich, denn es denkt, jeder ist in vollem Genuß seiner Freiheit; nur dann liebt er

fe; nur dann fühlt er sich als freien Bürger eines freien Staats und ist stolz auf sein Vaterland; dieß Gefühl ist es, was Enthusiasmus erzeugt, und Helden, die sich dem Vaterland opfern. Man fürchte nicht das laute Raisonnement des Volkes, man fürchte sein Stillschweigen; denn dieß Stillschweigen ist Mißtrauen, oder Mangel an Energie und Einsicht, oder Furcht; es ist politischer Tod, und Wirkung entwerdet einer Tyrannei, die über ihm ehedem geschwebt hat, oder wirklich noch über ihm schwebt. Erwecket daher die Denkräfte des Volkes; befördert Publizität; beschleunigt die Epoche, wo die öffentlichen Angelegenheiten der Inhalt aller Gespräche, wo politische Zeitungsblätter Gegenstände der sehnlichsten Neugierde aller gebildeteren und ungebildeteren Bürger Helvetiens seyn werden. Man wird oft lärmern, aber den Gesetzen gehorchen; denn freie und laute Reden sind das Leben der Republiken, so wie sie Verurteilung allen Despotien ankündigen; nur Volksgesellschaften, die durch gefährliche Verbindungen, durch Beschlüsse, durch Rednerkünste schlauer Demagogen, ganze Volksmassen in Bewegung setzen und die constituirten Autoritäten gewaltsam influenzieren und die öffentliche Meinung irre führen; nur diesen muß man Schranken setzen; denn das sind übermächtige Korporationen, die früher oder später ausarten, und woraus Tyrannen entstehen.

Aber, fragt man, hat die Presse nicht auch ihre Mißbräuche? — Allerdings, und diesen muß durch ein Gesetz über die Mißbräuche der Pressfreiheit vorgebeugt werden. Aber oft sieht man für Mißbrauch der Pressfreiheit an, was nicht Mißbrauch ist. Dieß will ich etwas näher aus einander setzen, um irrige Begriffe zu berichtigen.

Es ist 1) nicht Mißbrauch der Pressfreiheit, wenn Meinungen, die einzelne Gesetzgeber äußern, in Schriften geprüft, beurtheilt, und das, was man darin irrig glaubt, aus einander gesetzt wird; jeder helvetische Bürger ist befugt zu sagen: Pfyffer hat über diesen Gegenstand unrichtig geurtheilt; seine Meinung kann die oder diese böse Folgen haben. Ich vertheidige meine Meinung; das Publikum urtheilt, und dabei bleibt es. Nur nicht vor den Tribunalien darf ein Repräsentant für seine Meinung verantwortlich seyn, aber immer ist er es vor dem prüfenden Auge des Publikums in Absicht auf Wahrheit oder Nichtwahrheit seiner Meinung. Wird auch seine Eigenliebe gekränkt, so kann doch Kränkung der Eigenliebe nie ein Verbrechen, folglich nie Gegenstand eines Verbotes seyn. Aristokratische Herrscher fühlen sich ganz durchbohrt vom Stachel des Witzes, daher die ängstlichsten Verbote jeder freien Schrift in den Aristokratien; ein Volksrepräsentant muß ganz darüber erhaben seyn; ihm ist es nicht um seine Person, es ist ihm um die Sache des Volkes, um die Sache des Vaterlandes zu thun — hingegen, wenn ein helvetischer Bürger einen Reprä-

sentanten an seiner Ehre kränkte, wenn er ihm Handlungen Schuld gäbe, die gesetzlicher Ahndung unterworfen sind, und die er nicht erweislich machen kann, dann ist Mißbrauch der Pressfreiheit da, und ein solcher fällt unter die Ahndung des Gesetzes.

Es ist 2) nicht Mißbrauch der Pressfreiheit, wenn ein helvetischer Bürger einen Beschluß, oder ein Gesetz, als unzulässig, oder als den Rechtsgrundsätzen zuwider laufend darstellt. Denn nach ächten Freiheitsgrundsätzen ist der helvetische Bürger nur verpflichtet, dem Gesetz zu gehorchen, so lange es nicht rapportirt ist, aber er darf die Nothwendigkeit der Rapportierung desselben mit aller vom Recht oder von der Klugheit hergenommenen Gründen einleuchtend machen; eine wahre Volksgesetzgebung macht nicht Ansprüche auf Unfehlbarkeit; denn irren ist menschlich; nur die alten Regierungen wollten sich den Schreien geben, nie zu irren, und hüteten sich daher wohl, ohne Noth oder Zwang, Gesetze zurückzunehmen. Nicht so denken die Volksrepräsentanten, der Volkswille ist ihnen heilig, aber Merkmal eines ächten Volkswillens ist nur, was das vernunftmäßigste, das zweckmäßigste ist, das heißt, ein Gesetz, das jeder in unlesendenschafflicher Prüfung sich selbst gegeben haben würde. Findet sich nun durch freie Prüfung des Publikums, oder der sachkundigen Männer in demselben, daß ein solches Gesetz diese Merkmale nicht habe, so beiseitern sich die Volksgesetzgeber, das Gesetz zurück zu nehmen, zu verbessern; sie fürchten nicht durch Wandelbarkeit der Gesetze ihr Ansehen zu schwächen; nicht das Alter eines Gesetzes, sondern, wie gesagt, seine Vernunftmäßigkeit macht sein Ansehen aus; der Gesetzgeber ehrt sich daher in den Augen des Volkes, wenn er das Gesetz vervollkommenet, das ist zweck- und vernunftmäßig macht! denn so wie die Konstitution selbst, also muß auch jedes Gesetz nach dem Geiste der Konstitution der Vollkommenheit immer näher gebracht werden, und daher erlaubt es freie Prüfung. In einem solchen Verfahren sieht das Volk die sicherste Garantie seiner Rechte und der Vervollkommenung seines Zustandes, sieht, wie die Gesetzgeber die öffentliche Meinung in den Einsichtsvollsten, als ihren wahren Organen, respektirt, und über alle kleinlichen Rücksichten erhaben, der Wahrheit allein huldigen, so wie sie über falsches Raisonnement sich wegsetzen.

Es ist auch nicht Mißbrauch der Pressfreiheit, wenn die Akten oder Verfügungen der vollziehenden Gewalt, so wie die Handlungen der Beamten nach Grundsätzen des Rechts, der Konstitution und der Zweckmäßigkeit geprüft und beurtheilt werden. Jeder helvetische Bürger ist dazu berechtigt, das Unrecht, das jemanden angethan werden möchte, darf er öffentlich denunciren; er hat sogar die Pflicht dazu. Nur Angriffe auf Ehre, auf Rechtschaffenheit darf er ohne gültige Beweise nicht thun; denn diese müssen durch

Verbotgesetze geschützt werden; aber öffentliche Censur aller Beamten, so wehe sie auch der Eigenliebe thun mag, ist ein wesentlicher Theil der allgemeinen Freiheit und der jedes Bürgers; sie ist das Auge des Publikums und Wächter der Freiheit; sie klärt die exekutive Gewalt über die Wirkungen ihrer Verordnungen, über den Grad des Vertrauens, dessen sie und ihre Beamten genießen, über die Gerüchte, die ausgestreut werden, über die öffentliche Volksstimmung, und die beste Art und Weise sich in schwierigen Fällen zu benehmen, auf; diese Censur ist eines der wirksamsten Mittel, jede Gewalt in den constitutionellen Schranken zu halten. Eine rechtschaffene Regierung, ihren reinen, uneigennütigen, nur auf Beförderung der allgemeinen Freiheit und Veredlung des Nationalcharakters gerichteten Absichten sich bewußt und stolz genug, nie über Helvetien herrschen, sondern nur einer freien Nation in gesetzlichen Gränzen vorstehen zu wollen, fodert diese Prüfung; oft mag es zwar ihr Loos seyn, mißkannt zu werden, oder von Unkundigen ungerechten Tadel zu erfahren; aber früher oder später wird jeder an seinen Platz gestellt; der Tugend wird gehuldigt, und die Masse der Regierung erscheint in vollem Glanze bewährten patriotischen Verdienstes. Was sind alle vorübergehenden Genüsse eines nach Allein herrschaft strebenden kindischen Ehrgeizes gegen das hohe Gefühl, Schöpfer und Erhalter der öffentlichen Freiheit, der Kultur, der Humanität zu seyn, gegen den Beifall, der Rechtschaffenen und Aufgetarteten, gegen den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt.

Aus diesem allem ergibt sich, daß Provokation zum Ungehorsam gegen bestehende Gesetze, gegen die den Gesetzen gemässe Befehle der Regierung, Provokation zur Gewaltthat gegen Personen und Eigenthum, verlaumderische Angriffe auf Rechtschaffenheit und Ehre Mißbrauche der Presse genannt und als solche gesetzlich bestraft werden dürfen; alles übrige muß der freien Diskussion überlassen, und darf nur durch diese gerügt werden. Denn alle Nachtheile der Pressfreiheit, die etwa aus Verbreitung verderblicher Meinungen oder Irrthümer entstehen mögten, werden durch Pressfreiheit gehoben; terroristische Meinungen werden durch constitutionelle, aristokratische durch wahrhaft populäre Schriften, die dem Laster frohnen, durch die, die die Tugend in ihrer Würde und Schönheit darstellen, neutralisirt und unwirksam gemacht; das für und wider wird erörtert, und das Gute, das Edle und Schöne bleibt, weil der Mensch Gefühl dafür, und Vernunft hat. Man befördere nur Nationalkultur; gute Schriften jeder Art werden durch bloße Wirkung der Freiheit sich verbreiten, und es ist kein Uebel der Pressfreiheit, das nicht in ihr selbst sein Heilmittel fände. Man darf nicht besorgen, daß in der Schweiz die nämlichen Ereignisse, wie in Frankreich vor dem 18 Fructidor, eintreten würden. Sind die Umstände die nämlichen? Hat

unsere Revolution die nämlichen schrecklichen Krisen erfahren, wie die französische? Hat über der Schweiz eine so schreckliche Tyrannei obgeschwebt, wie die zur Schreckenszeit in Frankreich? Kann also da ein mit einem solchen Druck im Verhältniß stehender Gegenruck oder Reaction erfolgen? Hat die Schweiz Könige gestürzt, hat sie ein Heer von mächtigen und reichen Anhängern des Königthums aus ihrem Schoos vertrieben? Ist übrigens unser Nationalcharakter so reizbar, so beweglich, wie der französische? Wird ein Volk, das immer eines gewissen Grades von Freiheit genoss, so vielen Hang haben, entweder sich den Ausschweifungen der Zügellosigkeit preis zu geben oder in Sklaverei zu versinken, wie ein Volk, das die Ketten einer achthundertjährigen Sklaverei vor wenigen Jahren zerbrach, und alle Verderbnisse des ausschweifendsten Luxus und des äußersten Elendes kannte. Wir dürfen bei uns nur der Unwissenheit, dem passiven Hang zu religiösem Aberglauben, und der Hingebung an Heuchler wehren; und das kann nur geschehen durch Nationalkultur, und alle Mittel, die Denkkraft des Volkes zu wecken; zu dieser Höhe der Maximen, in Absicht auf Publicitar und Pressfreiheit, Gesetzgeber und Direktoren Helvetiens, müßet ihr euch erheben, wann es euch um Begründung echter Freiheit zu thun ist; ein Gesetz, das die Mißbrauche der Pressfreiheit klar und deutlich bestimme, von dem was nicht Mißbrauch ist, genau unterscheide; ein Gesetz, daß jede andre willkürliche Einschränkung der Pressfreiheit auf immer aufhebe, ist daher dringendes Bedürfniß, ist erstes Erforderniß des Genusses und der Garantie der Freiheit; die Constitution kann die Freiheit nicht sichern, wann nicht Pressfreiheit die Constitution sichert, das ist, wenn Pressfreiheit nicht jede Angriffe auf die Constitution, sie mögen von was immer für einer Gewalt hervühren, denuncirt, und so jeden Schritt des usurpirenden Ehrgeizes belauscht, der nur allmählig und langsam die öffentliche Freiheit untergrabt, und eine Nation um ihre Rechte bringt. Die Pressfreiheit muß, wie ich schon früher gesagt habe, nicht die Mäßigung, die Tugenden der Direktoren, sie muß ein bestimmtes Gesetz zur Garantie haben. Durch ein solches auf obigen Grundsätzen beruhendes Gesetz zeigt ihr euch im auffallendsten Contrast mit den Maximen der alten Regierungen; bei diesen war es Hochverrath, von Verbesserung der Verfassung zu reden, zu schreiben; Meinungen aristokratischer Regierungsglieder tadeln, hieß die Regierung tadeln, hieß Widerseßlichkeit, hieß Ungehorsam gegen Gesetze predigen; durch das entgegengesetzte, legt ihr einen edeln, einen grossen Charakter an Tag, ihr zeigt euch eurer hohen Bestimmung würdig; würdig unser Volk auf eine hohe Stufe der Veredlung und der Selbstkraft zu bringen, würdig endlich, Muster wahrer und aufgeklärter Freiheitsliebe für die euch umgebenden Völker zu seyn.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XLIII.

Luzern, 25. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. December.

(Fortsetzung.)

Perrig unterstützt Koch. Wir haben das Beispiel Frankreichs; was wäre Buonaparte, Hoche und andere geworden, wenn es auf das Dienstalter angekommen wäre.

Kuhn: Wenn es um die Beförderung in regulirten Truppen zu thun wäre, wäre ich der Meinung der Majorität; weil zuletzt jeder das Nöthige dazu erlernen kann. Allein hier hängt die Güte des Bataillons von den Chefs ab; und ich behaupte wider Müce, daß ihm darum nicht alle rechtliche Hoffnung genommen ist, wann er Verdienste hat; aber warum soll er es werden, wenn er diese nicht hat? Ich unterstütze die Minorität, und schliesse so, weil ich glaube, daß ein schlechter Chef das größte Uebel sey.

Huber folgt; indem auf diese Weise diejenigen, welche eine solche Stelle zu erhalten wünschten, sich dazu fähig machen werden. Und überdem giebt die Constitution dem Direktorium das Recht der Ernennung und Absetzung aller Offiziere der bewaffneten Macht, unter welche die Miliz auch gehört.

Haas folgt und wünscht, daß das Direktorium ihn nicht aus den Hauptleuten des Bataillons nehmen müßte; indem es solche geben werde, wo kein einziger dazu fähig seyn kann, und in andern hingegen mehrere.

Bourgeois unterstützt die Majorität und glaubt, jeder sollte vom Soldat an bis auf die höchste Stufe steigen können, wenn er es verdiene. Das Uergste bei der alten Miliz war, daß die Wahlen der Offiziere von diesen oder jenen gnädigen Herren abhingen. Wenn einer nicht fähig sey, könne ihn das Direktorium wieder absetzen, und das werde alle Offiziere bewegen, sich zu dieser Stelle fähig zu machen.

Legler folgt. Was ist ein besserer Sporn für das Talent, als zu wissen, wenn ich die Fähigkeit habe, bin ich sicher die Stelle zu erhalten. Und wer würde die Stelle annehmen, wenn er die Fähigkeit dazu nicht hätte?

Man ruft zum Abstimmen.

Koch: Die welche ungeduldig werden und abstimmen wollen, sehen die Wichtigkeit der Sache nicht ein; und ich bitte sie, denen zu glauben, die in der Miliz gedient und Erfahrung haben. Ich habe zwölf Jahre in der bernerischen Miliz gedient, und aus einer Classe geboren, die militärischen Nachtheil hatte, mußte ich das Unangenehme davon fühlen, daß die Beförderung nicht nach dem Dienstalter gieng; hingegen habe ich eben so gut den wesentlichen Vortheil davon gesehen. Die Beförderung nach dem Dienstalter hebt schlechterdings allen Eifer auf; wie man es bei denen sah, welche nach der Geburt auf Beförderung zählen konnten; sie blieben Esel. Alle hingegen, welche nach der Geburt nicht sicher waren zu avancieren, geben sich Mühe, Fähigkeiten zu erlangen — So würde es wieder gehen. Für alle andern Stellen war die Commission einhellig; allein hier glaube ich, könnte ich es vor dem Vaterland und meinen Mitbürgern, die durch einen schlechten Obrist unglücklich werden könnten, nicht verantworten.

Perrig: Ich erinnere nur Müce, der mit mir und Debon in einem Regimente diente, wie es einst gieng, als nach dem Dienstalter einer Obrist wurde, der nichts davon verstand. Es muß schlechterdings nur nach den Verdiensten gehen. Und wo die Constitution redt, haben wir nichts zu sagen.

Schlumpf: Von der Constitution will ich nichts sagen; sie ist deutlich hierüber. Legler muß ich aber mit seinen eigenen Gründen bekämpfen. Er sagt, keiner hätte sonst Lust sich auszuzeichnen; und ich sage ihm, kein junger Offizier gäbe sich Mühe dafür; er denkt, es kommt nicht an mich; weiß er aber, daß ihn das Verdienst erheben wird, arbeitet der Zehnte wie der Erste.

Erlacher: Wenn ich nicht die Folgen von der Beförderung nach dem Dienstalter gesehen hätte, wo ein Dummkopf dem besten Kopf den Weg versperrt, und wollte daß unsere Schweizer von solchen angeführt würden, so stimmte ich auch dazu. Die Franzosen haben vier und zwanzigjährige Generale; die alten haben sie nach Hause geschickt; sie wissen wohl warum. Und ich habe Korporale gekannt, die nach einigen Jahren weit fähiger waren, als der alte General.

Trösch stimmt zur Minorität, aus den Gründen, aus welchen Legler die Majorität unterstützte. Wenn ein schlechter Chef ein Bataillon zusammen hauen lasse, könne ihn freilich das Direktorium absetzen; allein er möchte es nicht auf diese Probe ankommen lassen.

Secretan kann nicht begreifen, wie man über etwas discutire, wo sich die Constitution so deutlich ausdrücke. Wir beide, Bourgeois und ich, dienen in der Miliz; wir konnten nur Hauptmann, und das mit Mühe werden; allein jetzt ist eine ganz andere Ordnung der Dinge — Jeder kann jetzt General werden; allein wir müssen auch Chefs haben, die uns zum Sieg führen können; und wo die Beförderung nach dem Dienstalter geht, haben wir immer die ältesten zu Anführern. Ist dieß was wir haben sollen? Wo die Erfahrung mit dem Alter vereinigt ist, wird sie beinahe immer von vieler Klugheit und einer gewissen Schwachheit begleitet. Wo es Sturmlaufen gilt, wo die Mauern erstiegen werden müssen, ist dieß nicht an seinem Orte. Auch beweist es Frankreichs Beispiel, wo die Generale voran gehen und sich nicht im sechsspännigen Wagen nach fahren lassen. Der Bürger soll auch das Vaterland sich selbst vorziehen; und wo es nur nach dem Alter geht, wird das Verdienst verdrängt. Wenn schöne Thaten, Heldennuth, mich nicht erheben, so habe ich keinen Trieb dazu. Ich halte mich an die Constitution und unterstütze die Minorität.

Man geht zum Abstimmen; und der Artikel wird folgendermassen angenommen.

48. „Die Bataillionschef werden vom Vollziehungsdirektorium ernannt und aus den Hauptleuten des Bataillons gezogen.“

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung, nach deren Wiedereröffnung mit der Behandlung des Militärrapports fortgeföhren wird.

Siebente Abtheilung.

Bewaffung und Equipierung.

49. „Jeder in dem Miliz eingeschriebne Bürger ist schuldig sein Gewehr in gutem Zustande mit einem eisernen Ladstocke, ein Bajonett, eine Patronentasche, worinnen ein Kugelzieher und Schraubenzieher, wie auch eine Nadel mit dem Kettchen zu erhalten. Der Staat wird diese Waffen denjenigen des Elitenkorps liefern, welche entwaffnet worden oder noch nie bewaffnet waren, sobald es die Umstände zulassen.“

Angenommen. Das letzte Dispositio wurde von der Commission beigefügt.

50. „Die Unteroffiziers, Korporals, Grenadiers und Tambours werden kurze Sabel tragen.“

Angenommen.

51. „Nach Maafgabe, daß die Armatur wieder erneuert zu werden bedarf, soll sie nach dem Modell, welches angenommen werden wird, und beim Quar-

tierkommandanten aufbehalten werden soll, ersetzt werden.“

Angenommen.

52. „Die Bürger, welche schon Uniformen haben, können solche ferner tragen.“

Angenommen.

53. „Jene, die noch keine Uniform haben, sind gehalten, diejenigen, welche sie anschaffen werden, nach der Ordonanz verfertigen zu lassen, die für die helvetische Miliz wird bestimmt werden.“

Angenommen. Der vom Direktorium vorgeschlagene Artikel hieß: Diejenigen, welche noch keine Uniform haben, sind gehalten, sich diejenige anzuschaffen, welche für die helvetische Miliz bestimmt ist.

Modell der Milizuniform.

54. „Ein Hut auf der einen Seite aufgeschlagen, schwarz eingefast, weiße Knopfschaur, ein Uniformknopf und Nationalkotarde, schwarze Halsbinde.

Der Rok dunkelblau, strohgelbe Klappen (Revers); vom Halse bis an die Höhe der Kenden zugeknöpft; genugsam zurückgeschnitten, um das Säbelsheft frei zu haben; ein dunkelblaues Futter, umgeschlagener stehender Halskragen und Aufschläge auf den Ermeln (Parament) scharlachroth. Die Röcke der Grenadiers mit Granaten, und die der Musketier mit Herzen von rothem Scharlach aufgeschlagen.

Das Brusttuch (gilet) übereinander geknüpft, blau, wie der Rok; die Hosen blau, wie der Rok.

Die Knöpfe weiß, mit dem Stempel: Helvetische Republik.

Schwarze Kamaschen bis an die Hosen. Schwarzes Lederwerk.“

Der Vorschlag des Direktoriums hatte einen dreieckigten Hut. Der Rok ein rothes Futter. Den Halskragen von rothem Scharlach, ohne Klappe; die Aufschläge auf den Ermeln grün; und die Seitenteile davon (patelotte) gelb. Keine Granaten und Herzen.

Erlacher will die gelben Klappen als etwas unnützes weg, und überhaupt die Uniform so einfach als möglich haben.

Koch vertheidigt den Artikel. Die Klappen tragen, indem sie die Brust des Soldaten schützen, zu seiner Gesundheit bei; und dann müsse die Uniform so seyn, daß sich der Soldat gerne darin sehe. Die Uniform trage dadurch mehr als man glauben könnte, zum Geiste eines Korps bei. Auch habe man getrachtet die Nationalfarben so viel möglich beizubehalten.

Weber steht nicht ein, daß der Rok den Soldaten mache, und möchte ihn daher ganz einfärbig haben.

Ruhn folgt. Je einfacher die Uniform sey, je besser sey es, da sie den Soldaten weniger koste, und er sie auch sonst noch tragen könne. Er schlägt vor,

den Hof ganz dunkelblau, ein dunkelblaues Futter, umgeschlagener stehender Halskragen, und Aufschläge auf den Ärmeln von gleicher Farbe und Tuch. Auch den nur auf einer Seite aufgeschlagenen Hut hält er für hinderlich; er begehrt einen dreieckigten.

Man geht zum Abstimmen.

Der Artikel wird nach Ruhs Verbesserung angenommen.

Unterscheidungszeichen der Grade.

55. „Die Offiziers der Musquetiers und Grenadiers werden silberne Epauletten tragen, nach ihrem Grade, wie es in der fränkischen Armee üblich ist. Die Wachtmeister werden Silbersehnüre auf dem Ärmel tragen und die Corporals von Faden oder Wolle. Die Grenadiers tragen rothe Epauletten.“

Angenommen.

Achte Abtheilung.

Von der Einsetzung anderer an seine Stelle.

56. „Jeder in die Auszügler (Eliten) eingetheilte Soldat kann sich durch einen Mann aus der Reserve und aus der nemlichen Gemeinde ersetzen lassen:

- 1) Im Augenblicke der ersten Errichtung durch einen Freiwilligen.
- 2) In der Folge wenn er 2 Jahre lang in dem Auszug (Elite) gestanden hat.
- 3) Wenn der zur Stellvertretung vorgeschlagene Mann als fähig zum Dienste anerkannt ist.“

Angenommen.

Folgender Artikel wurde von der Commission hinzugefügt.

57. „Der Mann so einen andern ersetzt, nimmt in allem Betracht des ersten Stelle und Platz ein.“

Angenommen.

58. „Wenn ein Mann aus einem in Aktivität gesetzten Auszügler (Eliten) Corps sich ohne eine Sendung von der Regierung abwesend befindet, soll er mittlerweile aus der Reserve ersetzt werden und schuldig seyn, sich mit demjenigen, der ihn ersetzt, der daherigen Entschädniß halb abzufinden.“

Angenommen.

Neunte Abtheilung.

Vom Gefolge bei der Armee.

59. „Jedes Quartier wird zum Gefolge der Armee diejenigen Fuhrleute, Pferde und Wagen liefern, die zu der Mannschaft erforderlich sind, welche das Quartier zu den Auszügern (Eliten) abgiebt.“

Angenommen. Der Vorschlag des Direktoriums bestimmte sechs Fuhrleute, zwölf Pferde, und vier Wagen.

60. „Die Art und Weise, wie diese Lieferung statt haben soll, wird in einem besondern Reglement bestimmt werden.“

Angenommen.

Zehnte Abtheilung.

Instruktionen.

61. „Die Ordonnanz über die Instruktionen und Mandats für die fränkische Infanterie wird provisorisch für die helvetische angenommen.“

Angenommen.

62. „Der Generalinspektor kommandiert alle Militärtruppen in seinem Departement. Er hat unmittelbar unter seinen Befehlen in jedem Quartier einen Militärquartier-Commandanten, der den Rang als Bataillonschef hat.“

Angenommen.

„Die Quartiercommandanten werden unter ihren Befehlen Exerciermeister in den Gemeinden haben.“

Angenommen.

64. „Eine Gemeinde, welche weniger als 30 eingeschriebene Mann enthält, wird für ihren Unterricht mit einer andern Gemeinde vereinigt, um mit derselben die Anzahl auszumachen, welche unter dem nemlichen Exerciermeister stehen soll.“

Angenommen.

65. „Eine Gemeinde, welche wenigstens 30 Mann und nicht hundert enthält, wird einen Exerciermeister haben.“

Angenommen.

66. „Eine Gemeinde, welche über 100 Mann und nicht mehr als 200 enthält, wird zwei Exerciermeister haben, deren einer dem andern untergeordnet seyn soll; und so auch fortan in den mehr bevölkerten Gemeinden; nur daß in diesem Fall alle Exerciermeister einem einzigen aus ihnen allezeit untergeordnet seyn werden.“

Angenommen.

67. „Die Attribute, und die Pflichten der Quartiercommandanten und Exerciermeister werden in einer besondern Instruktion behandelt werden.“

Angenommen.

Elfte Abtheilung.

Artillerietruppen zu Pferde und Scharfschützen.

68. „Die annoch vorhandenen Truppen zu Pferde werden auf dem Fuß verbleiben, wie sie sich vermalen befinden, bis eine neue Ordonnanz erscheinen wird.“

Angenommen. In dem vom Direktorium eingegebenen Plane war auch die Artillerie in diesem Artikel begriffen.

Tomini widersezt sich dem Artikel; es sey ungerecht, daß bei der neuen Ordnung der Dinge die Gemeinden die Dragoner ausrüsten, wie es ehemals geschah.

Secretan folgt, um so mehr, da die Gemeingüter jetzt als Privatgut der Antheilhaber anzusehen seyen, und begehrt, daß ausdrücklich gesagt werde, der Staat nehme es auf sich.

Roch: Die einzige Frage ist, wollen wir die wenige noch in Helvetien bestehende Cavallerie beibehalten oder nicht, bis eine neue Einrichtung getroffen werden kann? Wo die Gemeinden die Ausrüstung besorgen müßten, war es eine Feudallast, die durch das allgemeine Gesetz schon abgeschafft ist, so daß im Fall eines Auszugs der Staat freilich die Kosten übernehmen müßte. Ich unterstütze den Artikel.

Man geht zum Abstimmen und der Artikel wird angenommen.

Folgender Artikel wurde von der Kommission hinzugesetzt:

69. „Die diesmaligen Canoniers sind vorläufig beibehalten, so wie das Train; es soll eine Artillerieschule erricht werden.“

Angenommen.

70. „Desgleichen sollen die Scharfschützencompagnien, die sich in Helvetien noch organisiert befinden, fort dauern. Doch sollen ohne Erlaubniß der Regierung keine neuen errichtet werden dürfen.“

Angenommen.

Grosser Rath, II. December.

Präsident: Cartier.

Hieron. Beroldingen von Altorf empfiehlt sich zur Probe als italienischer Dolmetsch. Pellerini bemerkt, daß Beroldingen ein Geistlicher ist und also zu keinem Civilamt könne zugelassen werden. Smür glaubt, zur Probe könne der Bittsteller angenommen werden, und wann es um die Erwählung zu thun sey, könne Beroldingen den geistlichen Stand aufgeben. Custor stimmt Smür und Anderwerth Pellerini bei. Beroldingen wird zur Probe angenommen.

Geyser erhält für einen Monat auf Verlangen Urlaub.

Das Direktorium übersendet seine Bemerkungen über die Begehren der Gemeinde Anzingen im Kt. Solothurn, denen zufolge dasselbe vorschlägt, über die Ansprache an das Schloß Wechburg als unbegründet zur Tagesordnung zu gehen, die Ansprache an verschiedene von den ehemaligen Landvögten an sich gezogene Güter an den gewohnten Richter zu weisen und die Zehendscheur dieser Gemeinde zu einem Schulhaus zu überlassen. Huber trägt darauf an, dieser Vorschlag gänzlich zu entsprechen. Arb folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Direktorium begehrt 50000 Franken, um 3 bis 500 Artilleristen aus den verschiedenen Theilen Helvetiens zusammen zu berufen und sie in diesem wichtigen Militärdienst unterrichten zu lassen, damit sie bei ihrer Rückkehr ihre Mitbürger, die in der Artillerie eingeschrieben sind, ebenfalls unterrichten können. Auch dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig entsprochen.

Billeter legt die Akten über die Landschreiberei zu Wadenschwyl zur Untersuchung aufs Bureau. Rubin begehrt, daß diese Akten abschriftlich dem Direktorium mitgetheilt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Weber fodert das Gutachten der Eintheilungskommission. Escher zeigt an, daß dasselbe noch nicht ins italienische übersetzt ist. Erlacher fodert Vertagung dieser constitutionswidrigen Gutachtens. Carrard bittet, daß ein Gutachten nicht vertaget werde, ehe man dasselbe kenne. Weber begehrt, daß dieses Gutachten in 2 Tagen behandelt werde. Carmignan stimmt Webers bei, weil das Volk über diesen Gegenstand beruhigt werden müsse. Trösch wünscht, daß man jetzt schon über dieses constitutionswidrige Gutachten zur Tagesordnung gehe; man werde ihm zwar einwenden, die ehemaligen kleinen Kantone seyen auch zusammen geschmolzen worden, allein sie hatten damals die Constitution noch nicht angenommen und wollten sie vermuthlich nicht annehmen, bis man sie in einen Kanton vereinigt habe; jetzt aber haben alle Kantone die Constitution angenommen und folglich können wir dieselben nicht mehr abändern. (Lebhaft unterstützt). Legler findet einen Antrag, der die Tagesordnung über einen so wichtigen Gegenstand fodert, ganz außer der Ordnung und bittet, daß man bei dem Schluß bleibe und dieses Gutachten, wann es übersetzt ist, behandle, so werde man sehen, daß es nicht constitutionswidrig ist. Carrard bemerkt, daß wenn man Tröschens Antrag annehmen wollte, man erst mehrere frühere Beschlüsse zurücknehmen müßte, und da wir nie aus Laune sorgfältige Beschlüsse zurücknehmen sollen, so begehrt er Tagesordnung über Tröschens Antrag. Secretan begreift nicht, wie die Versammlung heute zu Werke gehen will; gerade die Behauptung von Trösch, daß das Gutachten constitutionswidrig sey, muß erst in Folge des Gutachtens behandelt werden; so etwas ohne die sorgfältigste Untersuchung anzunehmen, würde uns in die größte Verantwortlichkeit gegen unser Vaterland setzen und daher fodert er Beibehaltung der verschiedenen Beschlüsse hierüber und also Tagesordnung über Tröschens Antrag. Escher stimmt Carrard bei, indem er glaubt, die Versammlung habe nie im Sinn gehabt, diese große Frage ohne ein Gutachten zu behandeln. Weber beharrt auf der Behandlung dieses Gegenstandes in 3 Tagen. Capani fodert, daß das Gutachten morgen behandelt werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die volle Legitimation des B. Crismann von Bümpliz verworfen hat, so begehrt Secretan, daß dieser Beschluß aufs neue dem Senat zugesandt werde, mit der Bedingung, daß niemand dadurch in seinen bisherigen Rechten beeinträchtigt werden soll. Thorin begehrt, daß dieser Gegenstand aufs neue zur bessern Untersuchung einer Commission zugewiesen werde. Secretan beharrt,

weil er im Namen einer Commission spricht und es nur darum zu thun ist, diesem Bittsteller, der in einer von den damaligen Gesezen verbotenen aber doch wirklichen Ehe erzeugt wurde, seine Legitimation zu ertheilen, ohne ihn deswegen zu berechtigen, die schon an andere Verwandte getheilte Erbschaft seines Vaters zurückzufodern. Perighe stimmt Thorin bei, weil die Ehe der Aeltera dieses Bittstellers unrechtmässig war. Carmintran stimmt Secretan bei. Koch unterstützt ebenfalls Secretans Meinung und rechtfertigt die Rechtmässigkeit der Ehe der Aeltera des Bittstellers, weil Ehen in Schwägerschafts-Verwandtschaftsgraden, welches hier der Fall war, durchaus nicht als Blutschand behandelt werden können, wie das Urtheil der alten Bernerregierung bestimme. Thorin beharret auf einer Commission, weil er den Fall eher für richterlich als gesetzgeberisch ansieht. Secretan beharret neuerdings, weil im ehevorigen Kanton Bern diese Gegenstände nicht richterlich waren, sondern ein Recht der Souverainität ausmachten. Secretans Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der zu den piemontesischen Schweizerregimentern bestimmte Commissar einen Kollegen zu haben wünsche, in Rücksicht seiner wichtigen Auftrage; daher fodert das Direktorium Vollmacht, ein zweites Mitglied der Gesetzgebung hierzu ernennen zu dürfen. Escher fodert Behandlung dieses Gegenstandes in geheimer Sitzung, weil es unschicklich ist, einen heimlich behandelten Gegenstand in seiner Fortsetzung öffentlich zu behandeln.

Koch und Huber widersetzen sich Eschers Antrag, weil schon jedermann bekannt ist, daß ein Nepräsenzant ins Piemont gesandt wird. Der Gegenstand wird öffentlich behandelt und dem Begehren des Direktoriums entsprochen.

Das Gutachten über die unehlichen Kinder wird in Berathung genommen.

Ger mann glaubt, alle die verschiedenen Bestimmungen dieses weitläufigen Gesetzesvorschlages könnten leicht in ein ganz kurzes Gesetz zusammen gezogen werden. Koch und Huber unterstützen das Gutachten, als sehr zweckmässig und gut abgefaßt. Thorin folgt. Ger mann beharret, weil der ganze Vorschlag darauf hinauskomme, daß die unehlichen Kinder nur ehlich und nicht erblich erklärt werden. Bourgeois stimmt Koch bei und fodert Strenge Behandlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die 4 ersten §§ werden unverändert angenommen.

§ 5. Tomamichel fodert, daß wann keine ehlichen Kinder vorhanden sind, die Unehlichen die natürlichen Erben ihrer Mütter seyen. Desloes vertheidigt das Gutachten, weil man noch nicht über diesen neuen Antrag eintreten könne, ohne den guten Sitten zu nahe zu treten. Der § wird unverändert angenommen.

§ 6. Regli will noch beifügen daß die unehli-

chen Kinder durch eine nachher erfolgte Ehe ihrer Eltern gänzlich legitimirt seyen. Secretan glaubt, dieser Beisatz sey überflüssig, weil schon alle alten Geseze dem Wunsch Reglis entsprechen. Ger mann stimmt Secretan bei. Zimmermann unterstützt Reglis Antrag, weil ohne diesen Beisatz dieser § leicht mißverstanden werden könnte. Weber stimmt Secretan bei. Koch unterstützt Regli, weil wir jedem Mißverständnis zuvorkommen sollen und wir unsre Geseze nicht deutlich genug machen können. Secretan beharret, weil hier nur von unehlichen Kindern die Rede ist, und Kinder, deren Eltern sich nach ihrer Geburt heurathen, von selbst schon ehlich und ganz legitimirt sind. Reglis Antrag wird mit einer von Secretan hierzu vorgeschlagenen Redaction angenommen.

§ 7. Tomamichel erneuert seine beim § 5 angebrachte Motion. Desloes fodert neuerdings die Tagesordnung über diesen Antrag, weil dadurch die guten Sitten in Gefahr kämen und mehr unehliche als ehliche Kinder entstuhnden. Weber stimmt ganz Desloes bei. Huber unterstützt ebenfalls Desloes. Der § wird ohne Zusatz angenommen.

§ 8. Custor will bestimmen, wer die unehlichen Kinder zu erben habe. Koch will nicht auf einmal jede Möglichkeit zu einer Legitimation durch ein Gesetz abschneiden und begehrt daher in gewissen durch ein Gesetz zu bestimmenden Fällen die volle Legitimation in diesem § auszunehmen und unterstützt Custors Begehren. Huber will den § annehmen und die allfälligen nöthigen Zusätze bis zur Abfassung des allgemeinen Gesetzbuches aufschieben. Secretan sieht Kochs Vorschlag als überflüssig an, weil die einfache Legitimation den unehlichen Kindern genügen soll und kaum je eine volle Legitimation statt haben kann; Custors Antrag sieht er für so schwierig an, daß er in diesem bloß provisorischen Gesetz davon keine Meldung thun will. Koch anerkennt die Schwierigkeit der Entscheidung; dieser aufgeworfnen Fragen, sieht aber diesen § ohne seine vorgeschlagne Bedingung und ehe der Zustand der unehlichen Kinder endlich bestimmt ist, für zu hart an, und beharret also auf seinem Antrag. Carrard stimmt in Rücksicht Custors Antrag ganz Secretan bei, allein wegen Kochs Begehren kann er ihm nicht beistimmen, denn wenn das Gesetz die unehlichen Kinder durchaus nicht begünstigt, so ist die einfache Legitimation beinahe ohne alle Wirkung und zudem ist in mehreren Kantonen die Fähigkeit durch Testament etwa zu schenken so eingeschränkt, daß die einfach legitimirten Kinder nicht einmal ihren nöthigen Unterhalt von ihren Eltern erhalten können; er stimmt daher ganz Koch bei. Ger mann stimmt bei, eben so auch Kilchmann. Secretan denkt, über Custors Antrag sey man einig, denselben zu vertagen; aber in Rücksicht Kochs Antrag sieht er große Schwierigkeiten, denn wenn durch das Testament nicht geerbt werden kann, sollte dann die ganzliche Erbfähigkeit

ertheilt und so die rechtlichen Erben ihres Eigenthums beraubt werden? wäre dieß nicht despotische Willkürlichkeit? Im allgemeinen Gesetzbuch kann dann besser für die unehlichen Kinder und ihren Unterhalt gesorgt werden; er will lieber den § gänzlich weglassen, als den von Koch beigefügten Zusatz annehmen.

Escher trägt bestimmt auf Ausstreichung des § an, weil da, wo durch die Gesetze das Recht die unehlichen Kinder durch Testamente zu unterstützen, eingeschränkt ist, ihre Legitimation begünstigt ist, so daß in einem Theil Helvetiens nicht einmal die Ehe, sondern ein bloßes vorhergegangenes Eheversprechen zwischen den Eltern, zur vollen Legitimation der unehlich erzeugten Kinder erforderlich ist, und wir den Zustand von diesen in der neuen Ordnung der Dinge nicht verschlimmern sollen. Koch beharrt, weil durch den § alles mildernde der Gesetze, die den unehelichen Kindern durch die Testamente nichts zukommen lassen, auf einmal aufgehoben würde: er begehrt also entweder Auslassung des § oder die vorgeschlagene Bedingung desselben. Secretan vereinigt sich zur Ausstreichung des §. Legler stimmt auch zur Ausstreichung, weil im ehevorigen Kanton Glaris gar kein Erb durch Testament statt haben konnte: der § wird ausgestrichen.

Folgende zwei Gutachten werden zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

I.

Der grosse Rath an den Senat.

Zu Bestimmung der Amtskleidung der öffentlichen Ankläger in der helvetischen Republik, hat der grosse Rath beschlossen:

1) Die Amtskleidung des öffentlichen Anklägers bei dem obersten Gerichtshof ist durchaus schwarz, mit einer roth und strohgelben Schärpe um den Leib gebunden.

2) Die Amtskleidung der öffentlichen Ankläger bei den Kantonsgerichten ist ebenfalls schwarz, mit einer strohgelben Schärpe um den Leib gebunden.

2.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß alle Weibel ein Unterscheidungszeichen haben müssen, an welchem jeder Bürger sie bei ihren öffentlichen Verrichtungen im Namen des Gesetzes, erkennen kann, hat der grosse Rath beschlossen:

Die Weibel aller öffentlichen Gewalten, mit Ausnahme derjenigen der gesetzgebenden Räte und des Vollziehungsdirektoriums, sollen bei ihren Amtsverrichtungen an einer dreifarbigen Schnur am Knopfloch befestiget, ein länglicht rundes Medallion von Messing oder gelbem Metall tragen, welches 3 Zoll lang und 2 Zoll breit ist. Auf demselben soll als

Innschrift stehen, welcher der öffentlichen Gewalten der Weibel anhängig seye. Zum Beispiel:

Kanton Luzern. Weibel des Regierungsstatthalters. Das erste Gutachten wird sogleich genehmigt.

Fierz will in Rücksicht des zweiten Gutachtens den Schild an den Hof selbst befestigen. Secretan vertheidigt das Gutachten. Fierzens Antrag wird angenommen.

Da der Senat den 6ten Titel des Organisationsbeschlusses für den Obergerichtshof wegen fehlerhafter Redaktion verwirft, so begehrt Escher, daß man den Senat einlade, die Redaktionsfehler bei solchen zurückgewiesnen Beschlüssen jedesmal anzuzeigen, weil es oft höchst schwierig ist, die französische und die deutsche Redaktion eines Beschlusses wörtlich gleichförmig zu machen, ohne dem Sinn des Beschlusses selbst zu schaden, oder in einer der beiden Sprachen schlechte Ausdrücke zu gebrauchen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Da der Senat den Beschluß, ein Nationalgebäude in Basel an die dortige Lesegesellschaft ohne Verzweigerung käuflich zu überlassen, verworfen hat, so trägt Huber darauf an, dieser Gesellschaft dieses Gebäude um einen billigen Zins auszuleihen. Schlumpf stimmt Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Grosser Rath, 12. December.

Präsident: Cartier.

Erlacher bedauert, daß er durch eine Anzeige die kostbare Zeit dem Vaterlande rauben muß, besonders da der Gegenstand seiner Anzeige zwei Mitglieder der Gesetzgebung aus dem Vorort betrifft; allein da die Ruhe des Vaterlands vor allem aus gehen soll, und im 32 Stück des Republikaners am Ende unter dem Titel: Vorschlag zum Frieden, ein Aufsatz steht, der die Konstitution angreift, das Direktorium und die gesetzgebenden Räte der Willkür eines Generals Preis geben will, und dadurch diese dem Volk unter einem falschen und höchst nachtheiligen Licht darstellt, so begehrt er Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieses Gegenstandes.

Escher fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil nicht die Gesetzgebung, sondern das Direktorium die Aufsicht über die öffentlichen Blätter durch das Gesetz erhalten hat. Was aber die Sache selbst betrifft, so bemerkt er, daß eine Commission des Senats jeden Helvetier aufgefodert habe, seine Vorschläge zu einer Konstitutionsänderung einzugeben, und wenn diese nun auf dem einen oder andern Weg Publizität erhalten, so denkt er, liege das Recht dazu in unsrer freien Verfassung und die Vorschläge selbst können keineswegs als constitutionswidrige Handlungen angesehen werden.

Huber bittet, daß man sogleich zur Tagesordnung gehe und keine Zeit mit diesem Gegenstand ver-

Kume, indem ihm der von Erlachern angezeigte Aufsatz im Republikaner so unausführbar und lacherlich vorkommt, daß es sich nicht der Mühe lohnt, sich damit zu beschaffigen.

Villeter glaubt, der Gegenstand müsse durch eine Commission untersucht werden, damit Escher und sein Mitherausgeber entweder gerechtfertigt oder angeklagt werden.

Erlacher findet Eschern sehr gnädig, daß er nur Tagesordnung begehrt, da man indessen schon lange den Geist seines Blattes kennt, und die Direktoren hier nicht Richter seyn können, weil sie jenem Aufsatz zufolge, selbst ausmarschieren müßten, so beharrt er auf Niederlegung einer Commission.

Lüscher begehrt Verlesung jenes Aufsatzes im 32 Stück des Republikaners, damit die Versammlung wisse, über was sie zu urtheilen habe. Dieser Aufsatz wird verlesen und Dringlichkeit darüber erklärt.

Weber sieht diesen Aufsatz als ein Projekt zum ewigen Frieden an, der aber wegen der Stelle, in der er erscheint, lacherlich ist, und das Resultat eines verwirrten Kopfes zu seyn scheint; da aber dieser Aufsatz leicht eine üble Stimmung unter dem Volke verursachen könnte, so begehrt er ebenfalls eine Untersuchungscommission.

Merz denkt, wir können nicht zur Tagesordnung gehen, und stimmt Zimmermanns lezthin geäußelter Meinung bei, daß alle Zeitungen, ausgenommen der Schweizerbooth, keinen Pfening werth seien; er stimmt daher zur Untersuchung durch eine Commission.

Maß will sich mit einer so schlechten Sache nicht aufhalten, und glaubt, dieser Aufsatz verdiene nichts als Verachtung; da aber der Verfasser dieses Vorschlags im Kopf verrückt zu seyn scheint, so wäre es am besten, wenn er trepanirt würde, er stimmt daher zur Verweisung dieses Blattes ans Direktorium.

Trösch glaubt, wenn keine bessere Vorschläge über die Constitution erscheinen, so dürfen wir ruhig bei unsrer gegenwärtigen ohne alle Abänderung bleiben.

Zimmermann bezeugt, daß er nicht alle Zeitungsblätter als nichtswerth erklärt habe, indem der Republikaner lange das einzige republikanische Blatt war; er sieht diesen Aufsatz als von einem kranken Kopf herrührend an, und kann die Einrückung desselben nur dem Umstand zuschreiben, daß einer der Herausgeber das Fieber hatte, und ihn während einem Fieberanfall in die Druckerei sandte.

Pellegrini sieht diesen Aufsatz in Rücksicht der gegenwärtigen Zeiten für gefährlich an, weil er das öffentliche Zutrauen schwächen könnte, er will daher, daß den Herausgebern insinuiert werde, in Zukunft keine solche Aufsätze mehr in ihr Blatt einzurücken.

Secretan kann auch nicht gleichgültig einen solchen Gegenstand ansehen, der Unruhe, Mißtrauen und Mißmuth verursachen kann: wie ein verschobener Kopf einen solchen Vorschlag der Commission des Senats

einsenden konnte, kann er begreifen, aber das nicht, wie dieser Aufsatz in einem solchen Blatt eingerückt werden konnte: er sieht unzweideutig böse Absichten beim Verfasser dieses Aufsatzes und stimmt daher der Uebersendung desselben an das Direktorium bey. Custor kann nicht zur Tagesordnung stimmen, weil No. 32 des Republikaners nicht das letzte seyn wird: da aber die Sache beim Volk Mißmuth verursacht, so stimmt er Secretan bey. Egg v. Ellikon sieht den Vorschlag mehr als zu einem ewigen Kriege als zu einem ewigen Frieden dienend an, und stimmt der Verweisung an das Direktorium bei, will aber zugleich noch dasselbe auffordern, dieses Blatt auch der Regierung der grossen Nation zuzusenden, weil diese in demselben besonders verächtlich aufgestellt wird.

Thorin glaubt das Ansehen der Regierung erforderliche Maasregeln gegen den bösen Eindruck dieses Blattes und stimmt daher zur Untersuchung durch eine Commission. Capani bedauert daß ein zweites hallerisches Blatt und zwar von Gesetzgebern geschrieben, erscheine: und da dieser Aufsatz den Allianztraktat mit Frankreich unter einem höchst bedenklichen Licht vorstellt, so stimmt er zur Uebersendung dieses Blattes an das Direktorium.

Huber bedauert daß man soweit in diesen Gegenstand eintrat und nicht sogleich mit Verachtung zur Tagesordnung gieng, nun aber weil man so weit gieng, stimmt er ebenfalls zur Verweisung ans Direktorium.

Carrard sieht die Sache für kindisch, und diesen Aufsatz für so lacherlich an, daß er bedauert denselben im Republikaner zu sehen, er stimmt aber des üblen Eindrucks wegen den derselbe in diesem Augenblick beim Volk machen könnte, Secretan bei. Bourgeois will zugeben daß der Verfasser dieses Aufsatzes ein Narr sey, aber Escher und Usteri sind keine Narren, und doch findet sich dieser Aufsatz in ihrem Blatt, welches er sich nicht erklären kann, und da der Aufsatz gefährlich werden könnte, so stimmt auch er zur Verweisung desselben an das Direktorium.

Spengler sagt dieser Aufsatz ist schlimmer als die Zeitungen von Raymond und Haller, und der erste sitzt im Gefangniß, der zweite ist zum Teufel; und daher können wir diesen sogenannten Republikaner nicht unbemerkt lassen; Er stimmt also Secretan bey. Anderwerth stimmt auch zur Verweisung an das Direktorium. Ruhn wundert sich auch über die Einrückung dieses Aufsatzes in ein Blatt dessen Verdienste von jedem unparteiischen Bürger anerkannt werden: er sieht diesen Aufsatz als die Meinung eines Einzelnen über die Constitution an, und zwar als eine schlechte Meinung: da man aber niemandem das Recht nehmen kann, seine Meinung, und wem sie auch schlecht ist, zu sagen, und bekannt zu machen, und da wir dem Direktorium die Aufsicht über die öffentlichen Blätter gegeben haben, so begehrt er daß

man über Erlachers Anzeige zur Tagesordnung gehe.

Suter bezeugt daß er mit mehr Unwillen als keiner aus uns, diesen Aufsatz sah, dann er der keinen Repräsentanten von seiner Stelle gehen lassen wollte, kann auch nicht zustimmen daß die Hälfte der Gesetzgeber an die Gränzen mit den Truppen marschieren; er sieht dieses Produkt als die Arbeit eines Verrückten an, kann also nicht zur Verweisung an eine Kommission stimmen, sondern wünscht daß man statt diesem Vorschlag das Gesetz mache, daß in Zeiten von Krieg kein Direktor und kein Gesetzgeber von seinem Platz weichen soll.

Erlacher vereinigt sich mit der Verweisung an das Direktorium, welche angenommen wird.

Folgender vom Präsident des Direktoriums eingesandter Brief wird verlesen und mit Beifallgeklatsch aufgenommen.

Italiänische Armee.

General: Staab.

Im Hauptquartier zu Mayland den 16. Trimaive im 7ten Jahr der einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Suchet, Brigadengeneral, Chef des Generalstaabs. An den Bürger Haller, helvetischen Legationssekretär bey der eis-alpinischen Republik.

Der Obergeneral trägt mir auf, Ihnen, Bürger Sekretär anzuzeigen, daß die französischen Truppen, welche auf seinen Befehl zu Navarra eingerückt sind, die Garnison daselbst haben entwaffnen müssen, unter welcher sich Schweizer befanden.

Er hat den Befehl gegeben, daß ihre Fahnen sogleich zu Ihnen gebracht werden, als dem Stellvertreter der helvetischen Republik unserer, Verbündeten. Er ladet Sie ein, ihren braven Landknechten die auf dem Wege nach Mayland sind, das Zeugniß seiner Achtung und seines Zutrauens zu geben, indem sie ihnen ihre Fahnen und ihre Waffen wieder geben. Sie können ihnen in seinem Namen versichern, daß sie in Zukunft die Cocarde ihres Landes tragen und bey der italiänischen Armee bleiben werden, bis Ihre und unsere Regierung ihre förmliche Einwilligung werden gegeben haben, solche an den glorreichen Arbeiten der fränkischen Soldaten Theil nehmen zu lassen.

Der Obergeneral wünscht, daß Sie, Bürger, allen Schweizern in piemontesischen Diensten seine Gesinnungen bekannt machen möchten.

Ich ergreife mit Wärme diese Gelegenheit, Sie Bürger Sekretär der Achtung zu versichern, die ich für die helvetische Nation, und für sie besonders hege.

Unterzeichnet: L. G. Suchet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Da einige, und selbst sehr rechtschaffne Patrioten, den Auszug, welcher sich aus einem meiner Briefe an meinen Freund, den B. Senator Usteri im Republikaner (299 f.) befindet, aus einem falschen Gesichtspunkt angesehen zu haben scheinen: so ist es meine Pflicht, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, folgende Erklärung zu thun:

Die Commission des Senats, welche zur constitutionellen Prüfung und Vervollkommnung der helvetischen Staatsverfassung niedergesetzt ist, hat alle patriotische Staatsbürger (am 26ten Oktober 1798) eingeladen, der Commission ihre dahin gehörigen Bemerkungen und Vorschläge einzusenden.

Das wichtigste Capitel in der Verfassungslehre, wie in Republiken die Constitution vor allen Eingriffen sicher gestellt werden könne, ein Räthsel, dessen Lösung die vortrefflichsten Geister vom Aristoteles herab bis auf Sieyès in unsern Zeiten versuchten, beschäftigte auch mich. Ich schrieb meinem Freunde Usteri darüber, und stellte ihm frei, meine Gedanken der Commission mitzutheilen, oder andern Gebrauch davon zu machen.

Im helvetischen Senus, welcher künftigen Monat erscheint, wird man meine Vorstellungen über jenen Gegenstand umständlicher behandelt finden — bis dahin bitt' ich jedes Urtheil zu vertagen. Es wäre lächerlich dem Philosophen die Pressfreiheit in einer Republik zu rauben, deren Constitution die es habnen Worte führt: die Pressfreiheit rührt von dem Rechte her, unterrichtet zu werden; — in einer Republik, deren gegenwärtiges Daseyn, und deren Verfassung zum Theil durch die Freiheit der Presse, diesem den Kindern der Finsterniß furchtbaren Organ der Wahrheit, bewirkt wurde.

Ich schliesse mit den Worten eines unsrer geistvollsten Mitbürger, der izt unter den Direktoren unsrer Republik den verdienten Rang einnimmt und von dessen Patriotismus und philosophischem Geist das Vaterland mit Recht noch die schönsten Erwartungen nährt: „Es ist also Pflicht, alle mögliche Wege einzuschlagen, damit Aufklärung sich allgemein verbreite. Gleichwie ein Harfenschläger manche Saiten bricht, ehe er den rechten Griff erlernt, also gehet es denen, die bloß aus Erfahrung regieren. Ehe sie die rechten Wege erlernt, haben sie vieles versehen und verderbt.“ *)

Heinrich Ischokke.

*) Peter Dohs in seiner philosophisch-politischen Einleitung zur Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. S. IV.